

ßes Gewicht auf denselben, sie findet sich jedoch auch nicht veranlaßt, demselben zu widersprechen, und rathet deshalb ihrer Kammer an, demselben ebenfalls beizutreten.

Den von der ersten Kammer unter

3, 4 und 5

gestellten Anträgen, schlägt die Deputation vor, ohne Abänderung beizutreten.

Würde sodann auch die Deputation dem jenseitigen Antrage unter

b

in der Fassung und Vollständigkeit, wie er von der Deputation gekommen, dem Beschlusse der jenseitigen Kammer den Vorzug geben, so mag die Deputation, zumal da es sich von selbst versteht, daß gesetzliche Bestimmungen nur auf dem Wege der Gesetzgebung aufgehoben, umgeändert und erlassen werden können und die Deputation zugleich die sichere Erwartung hier niederlegt, daß, soweit nöthig, auch in diesem Falle die Staatsregierung die ständische Cognition und Zustimmung eintreten lassen und einholen werde, einen von dem Beschlusse der jenseitigen Kammer abweichenden Beschluß nicht veranlassen und schlägt deshalb vor:

der ersten Kammer auch hinsichtlich des 6. Antrages beizutreten.

Sämmtliche vorstehende Anträge entsprechen den Wünschen der Petenten und haben den Zweck, den Handwerkern das Reisen und den Aufenthalt in der Fremde zu erleichtern, wenn sie einmal auf der Wanderschaft sind.

Allein die unterzeichnete Deputation wollte den Handwerkern nicht bloß die Wanderschaft erleichtern, sondern sie wünschte zugleich das Wandern selbst zu befördern.

Könnte sie sich nun nicht verhehlen, daß bei Einholung und Ertheilung der Dispensation von den Wanderjahren in den einzelnen Gerichts- und Verwaltungsbezirken vielfach Unrichtigkeiten, Ungleichheiten und Willkürlichkeiten unterlaufen, so glaubte sie dem dadurch begegnen zu müssen, daß sie folgende zwei weitere Anträge vorzuschlagen sich erlaubte.

Nämlich

7.

die Kammer wolle — nach Beitritt der ersten — bei der hohen Staatsregierung darauf antragen: dieselbe wolle dahin Verfügung treffen, daß die über das Wandern der Handwerksgefelln bestehenden gesetzlichen Bestimmungen allenthalb streng und gleichmäßig beobachtet, davon auch, ohne zureichenden zu den Acten zu bescheinigenden Grund, Dispensation nicht ertheilet, sowie

8.

daß bei Einholung von Dispensation nach Befinden die betreffende Innung, jedenfalls aber die Gemeindebehörde oder Gemeinderath, gehört, deren Ansicht actenkundig gemacht und zur vorgesezten Mittelbehörde mit eingeschendet werde.

Referent stellv. Abg. Baumgarten: Ich würde wohl hier schließen können.

Präsident D. Haase: Es wird nun über den ersten Abschnitt des Berichts zu sprechen sein.

Referent stellv. Abg. Baumgarten: Ich erlaube mir nur zwei Worte. Es ist nämlich unter I. S. 987 (siehe oben S. 3114) bemerkt, daß hinsichtlich der Beschränkung des Wanderns auf ein gewisses Lebensalter, zu Gunsten der sogenannten Fabrikgewerbe, namentlich der Drucker, Coloristen und Formstecher Einleitung getroffen und diesen ausnahmsweise gestattet

werden soll, über das 40ste Lebensjahr hinaus zu wandern. Diese Bestimmung und diese namentliche Aufführung der Drucker, Coloristen und Formstecher gründet sich auf eine Mittheilung, welche die Herren Regierungskommissarien der Deputation gemacht haben. Es ist mir aber für meine Person von einem der Abgeordneten kurz vor der Session die Mittheilung gemacht worden, daß eine derartige Erwähnung und ein derartiges Ansinnen, soviel wenigstens die Coloristen anlange, nicht entsprechend erscheine, ebenso wenig mit ihren Verhältnissen im Allgemeinen, als mit ihren Leistungen. Es würden nämlich, hat der Abgeordnete, den ich zugleich als Sachverständigen anerkennen muß, bemerkt, diese Leute überhaupt unter die Kategorie der Handwerksgefelln und derer, von welchen man annimmt, daß sie wandern, kaum gehören. Einmal besäßen sie nämlich einen solchen Grad von Bildung, der sich ohnedies kaum anders, als durch Abwesenheit vom väterlichen Heerde erwerben lasse. Sie hätten Studien gemacht, sie seien zum Theil auf der Bergakademie, zum Theil auf der Universität Leipzig gebildet, und namentlich hätten sie Chemie und ähnliche Wissenschaften studirt, es falle also der eigentliche Grund des Wanderns weg. Zum Andern wären sie aber auch keineswegs in dem Grade unselbstständig, wie dies bei den Handwerksgefelln der Fall sei. Ihrer Mehrzahl nach wären sie nämlich theils ausdrücklich, theils unter der Hand Associates von solchen Geschäften, die fabrikmäßig betrieben werden. Ich habe das beiläufig zu erwähnen und der Deputation wie Kammer zu überlassen, was sie noch darüber zu bemerken und zu beschließen hat.

Abg. Claus (aus Chemnitz): Ich wollte einige Worte dem anschließen, was der Herr Referent zuletzt verbessernd bemerkt hat; dann über die Wanderpflicht und die Erfüllung derselben überhaupt mich aussprechen. — Die vom geehrten Referenten erwähnte Mittheilung ist nicht von meiner Seite erfolgt, ich habe aber zu bestätigen, was in Beziehung auf den Antrag sub I, wo die „Coloristen“ ausdrücklich erwähnt sind, gesagt worden, und ich würde bitten, daß nach den Worten: „sogenannten Fabrikgewerbe“ gesetzt werde: „zum Beispiel der Drucker und Formstecher“, weil überhaupt noch andere den Fabrikgewerben angehörende Professionen in gleicher Weise zu berücksichtigen sein möchten, und zwar zum Theil solche, die keiner, und andre, die einer Innung angehören und in Fabriken ihr Unterkommen suchen.

In der Hauptsache habe ich dankbar anzuerkennen, was die geehrte Deputation durch ihre Anträge beabsichtigt. Ich kann aber, da ich mich für diese Angelegenheit, als für eine sehr wichtige, interessire, nicht unterlassen, noch auf einen vorhandenen Uebelstand aufmerksam zu machen, welcher in dem Gutachten der geehrten Deputation nicht berührt worden ist. Die Deputation will nämlich das Wandern befördern und hat daher Anträge gestellt, welche geeignet sind, individuell eine Erschwerung eintreten zu lassen, wenn die Dispensation von der Wanderpflicht in Frage kommt; es besteht aber, namentlich bei solchen Innungen, die man zu den Fabrikgewerben zählt, bei den Strumpfwirkern, Posamentierern, Webern — noch ein Hinderniß, das,